

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 25 (1949-1950)
Heft: 2

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BLICK AUF DER MONAT DIE SCHWEIZ

Peter Dürrenmatt

UMSTRITTENES MILITÄRSTRAFRECHT

Unter den vielen Revisionen alter Gesetze, die zurzeit im Bund hängig sind, befindet sich auch eine, die das *Militärstrafgesetz* der Eidgenossenschaft zum Gegenstand hat. Nach der Auffassung des Bundesrates, der mit seiner Botschaft vom 22. Juli den Revisionsentwurf vorgelegt hat, soll es sich allerdings nur darum handeln, notrechtliche Ergänzungen, die auch auf diesem Gebiet während der Aktivdienstjahre nötig geworden waren, zu legalisieren, d. h. in das geltende Gesetz einzubauen.

Diese Vorschläge des Bundesrates haben nun einer interessanten Diskussion über das Militärstrafrecht an und für sich gerufen; bis zur Stunde beteiligten sich allerdings an ihr nur einige Spezialisten. Und doch verdiente das Problem eine breitere Würdigung. Dabei ist besonders die Organisation unserer Militärgerichte zur Frage gestellt worden. Es wäre interessant, einmal den Ursprüngen des schweizerischen Militärgerichtswesens nachzugehen. Waren sie wohl schweizerisch? Dieses Gerichtswesen ist nämlich in der Form einer Kommandoordnung aufgebaut. An der Spitze steht der Oberauditor der Armee, ein Oberstbrigadier. Ihm sind die Justizoffiziere aller Grade und Funktionen unterstellt, das heißt die Staatsanwälte, die Untersuchungsrichter und auch die Großrichter, also die «Gerichtspräsidenten». Die Kritiker dieses Zustandes haben darauf hingewiesen, wie unmöglich derartige Verhältnisse bei unserm zivilen Gerichtswesen wären, wo es darauf hinauskäme, daß der Bundesanwalt der Vorgesetzte des gesamten schweizeri-

schen Strafwesens würde! Jedermann sähe darin einen Anschlag auf die Unabhängigkeit der Gerichte.

Man erzählt sich, daß in einem militärgerichtlichen Prozeß ein Korpskommandant als Angeklagter erscheinen mußte, worauf der Großrichter dem versammelten Gericht Achtungstellung befahl, um es dem Korpskommandanten zu melden. Militärisch war das gewiß korrekt; aber es zeigt auch, wo die Fragwürdigkeit eines solchen Aufbaues beginnt.

Es ist interessant, daß kein Geringerer als General Wille, der wirklich nicht im Geruch abwegiger Demokratisierungsideen für die Armee stehen dürfte, schon 1882 den radikalen Vorschlag machte, überhaupt kein besonderes Militärstrafrecht zu schaffen. Das war, bevor es ein schweizerisches Strafgesetzbuch gegeben hat. Heute gibt es dieses, und es stimmt mit dem militärischen weitgehend überein. Wir teilen daher die Meinung jener, die vorschlagen, für die Armee ein einfaches Disziplinarreglement aufzustellen, das Militärstrafgesetz aber abzuschaffen und damit auch die Militärgerichte aufzuheben. Das entspräche dem schweizerischen Staatsaufbau besser als der geltende Zustand. Sollten aber die zuständigen Stellen (was wahrscheinlich ist) vor derartiger Radikalität Hühnerhaut bekommen, so wollen wir wenigstens hoffen, die Vorschläge namhafter Juristen, die darauf abzielen, auch bei der Militärjustiz eine wirkliche *Trennung der Gewalten* einzuführen, werden Gehör finden und in die Revision eingehen!